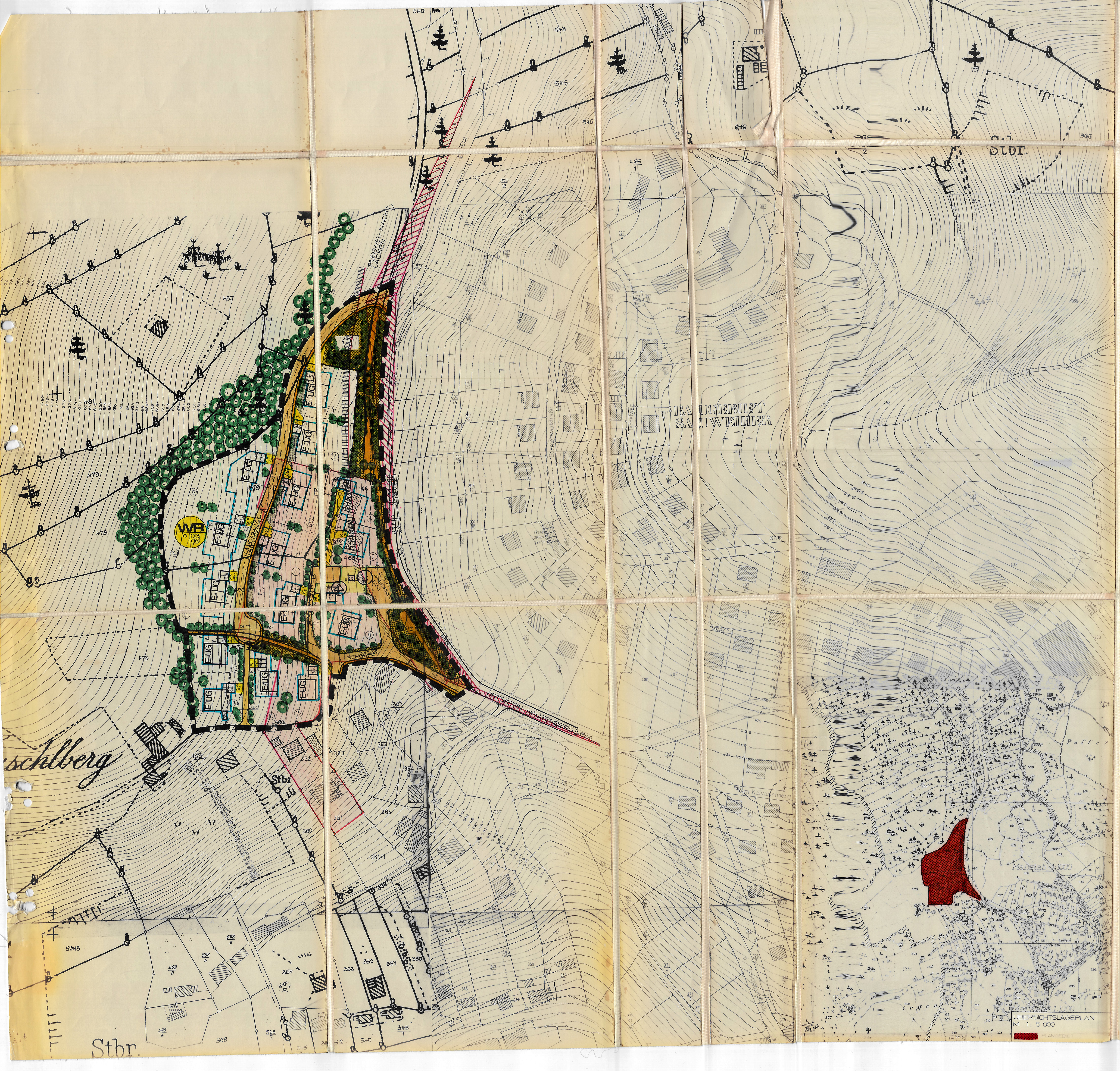

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG!)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2	**WR**	REINES WOHNGEBIET (§ 3, ABS. 1 - 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	E+UG	HANGBAUWEISE - ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS BEI VERSETZTER BAUWEISE BERGSEITS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ZULÄSSIG
2.3	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.4	0.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1	o	OFFENE BAUWEISE
3.2	—	BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1	▭	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.1.1	▬	GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.3	—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.4	1,50 6,00	MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
6.6	◺	SICHTDREIECK

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.4	⁘	ENTSÄUERUNGSANLAGE, BESTEHEND
7.7	▲	UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK, BESTEHEND

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1	▨	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN MIT ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG
9.2	●	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME
9.3	○	PFLANZGEBOT ÜBER BÄUME ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER 0.6
9.4	●	VORGARTENFLÄCHEN NACH TEXTL. FESTSETZUNGEN 0.6.3, ABS. 9
9.8	▭	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1.1	St	FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
	Ga	GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
13.1.5	—	BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
13.6	▬ ▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
13.11	⊟	FIRSTRICHTUNG
13.14	M	MÜLLTONNENSTELLPLATZ
13.15	▥	ANBAUFREIE ZONE
13.16	A_._._A	QUERPROFIL IM PFIPLAN AUSGEARBEITET
13.17	▭	GELTUNGSBEREICH ALTER BEBAUUNGSPLAN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1	○—○	BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
14.2	▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3	▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
14.4	┴┴┴┴	BÖSCHUNGEN
14.5	⌒	HÖHENLINIEN
14.6	152	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.1	- - - - - - -	TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.2	PLANSTR.	STRASSENBEZEICHNUNG
15.3	●	HINWEISE FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
15.4	⑦	GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 M²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 ZU 13.14 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE

A) HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS.

ODER:

B) HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3.1 ZU A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

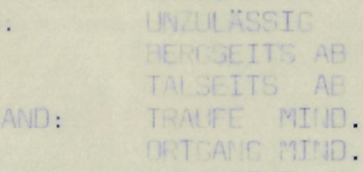

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 30°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
WANDHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 3,20 M
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 5,60 M
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTGANG MIND. 0,80 M
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE

0.3.1 ZU B) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

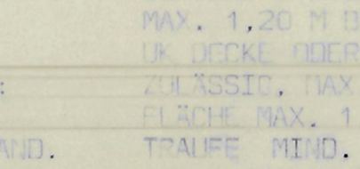

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 30°
KNIESTOCK: BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS OK PFETTE MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE
FLÄCHE MAX. 1,50 M²
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M, ORTGANG MIND. 0,80 M
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M, TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE
DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN: PFANNEN NATURFARBEN (ROT).

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 ZU 13.10 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:
AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:
MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN). TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG. MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

LÄRMSCHUTZ: IM BEREICH DER STAATSSTRASSE 2132 SIND BESONDERE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTER NACH DIN 18 005 UND DER VDI - RICHTLINIE 2719 - SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN - AUSZUFÜHREN
WEITERHIN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS RUHERÄUME ZUR STRASSE ABGEWANDTEN SEITE GEPLANT WERDEN.

BRANDSCHUTZ: BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG ERFORDERLICH.
BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖSSERER KAMINQUERSCHNITT ALS BEI GAS- UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON FUNKENFLUGSICHERUNGEN AN DEN KAMINEN IST ERFORDERLICH.

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VONEINANDER DURCH GEHÖLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTEN RASENFLÄCHENBEREICHEN ZU ERMÖGLICHEN: RODELN, BEWEGUNG- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN GERÄTEN, ROLLENSPIELE, RUHEN UND BEOBACHTEN.
2. DAS GELÄNDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN. ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
3. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHANDEN:

BÄUME:	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	BERGULME	ULMUS GLABRA
	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
STRÄUCHER:	HARTRIEGEL	CORNUS SANGUINEA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	WEISSDORN	CRATAEGUS MONOGYNA
	PARKROSEN	ROSA IN ARTEN
	FELSENMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN
BODENDECKER:	TAUBNESSEL	LAMIUM GELEOBOLON
RASENFLÄCHEN:	LANDSCHAFTSRASEN NACH DIN 18 917.	

0.6.2 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

PFLANZGEBOT:

○ SOLITÄRGEHÖLZE:	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
PFLANZDICHTE:	STANDORT UND STÜCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN.	
BAUMQUALIFIKATION:	STAMMUMFANG 14/16 CM STAMMHÖHE MIND. 2,40 M	
● STRÄUCHER:	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	APFELROSE	ROSA RUGOSA
FLÄCHENANTEIL:	8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜNFLÄCHE.	

0.6.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MINDESTENS JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

VORSCHLAG:	OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM	
	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
	LÄRCHE	LARIX DECIDUA
	KIEFER	PINUS SULVESTRIS
	ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
	OBSTBÄUME	
PFLANZDICHTE:	MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK	
BAUMQUALIFIKATION:	FERTIGE ALLEEBÄUME STAMMUMFANG 14/16 CM	

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPLFANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS FREIWACHSENDE HECKEN.

GEHÖLZPFLANZEN GEMISCHT GEPFLANZT, MIND. EINREIHIG [illegible]

HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
HASEL	CORYLUS AVELLANA
APFELROSE	ROSA RUGOSA
FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
LIGUSTER	LUGUSTRUM VULGARE
ZIERQUITTE	CHAENOMELES LAGENARIA

PFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 M²

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENA GLAUCA
TRAUERWEIDE	SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGEBIRKE	BETULA VERRUCOSA YOUNGII
BLUTBUCHE	FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
~~WEISSDORN~~	~~CEATAEGUS MONOGYNA~~
BERBERITZE	BERBERIS THUNBERGII
LEBENSBAUM	THUJA (ALLE ARTEN)
SCHEINZYPRESSE	CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

8. ● PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN, NICHT EINGEFRIEDET, MIT BODENDECKERN UND EINZELGEHÖLZEN BEPFLANZT. ZULÄSSIG SIND ALLE BODENDECKARTEN, SOLITÄRGEHÖLZE UND BÄUME 2. GRÖSSE, EINSCHL. OBSTGEHÖLZE. INSBESONDERE WERDEN FOLGENDE ARTEN ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES EMPFOHLEN:

BODENDECKER:	JOHANNISKRAUT	HYPERICUM CALYCINUM
	ZWERGMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN
	FINGERSTRAUCH	POTENTILLA FRUTICOSA ARBUSCULA
	SPINDELSTRAUCH	EUONYMUS IN KRIECHENDEN ARTEN

STÜCKZAHLEN BEI BODENDECKERN: PRO M²/5 STÜCK

EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
LÄRCHE	LARIX DECIDUA
KIEFER	PINUS SULVESTRIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

MINDESTSTÜCKZAHL BEI SOLITÄRGEHÖLZEN PRO VORGARTEN: 1 STÜCK.

PFLANZDICHTE: BODENDECKER 5 STÜCK/M²
SOLITÄRGEHÖLZE MIND. 1 STÜCK

PFLANZENQUALIFIKATION:
GEHÖLZE 100/125 CM MIT BALLEN
SOLITÄR 3 X VERPFLANZT, BODENDECKER MIT TOPFBALLEN 20/30 CM.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL I, S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 28. JULI 1980 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 18. AUG. 1980 BIS 22. SEP. 1980 IM Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1. AUG. 1980 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 15. DEZ. 1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 15. DEZ. 1980

STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~DIE~~ DAS SCHREIBEN VOM 27.03.81 NR. 5-0-26.484 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 27.03.1981

LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 1. Mai 1981 RECHTSVERBINDLICH. ~~DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM .... BIS .... IM .... AUSGELEGEN.~~ DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 24. AUG. 1981

STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSLEGUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM MÄRZ 1979
DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER
STÄDTEBAU UND REGIONALPLANUNG
PASSAU

PASSAU, DEN 19.12.1979
2. AUSLEGUNG 28.07.1980

PLANUNGSUNTERLAGEN:

AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN
DUSCHLBERG
STADT HAUZENBERG
LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1 : 1000**

NÖRDLICH: VON DUSCHLBERG
ÖSTLICH: THIESSENBERG
SÜDLICH: TIESSENREUT
WESTLICH: DER ST 2132

NORDEN

PLAN:
ENDAUSFERTIGUNG **01 36 .76**

BESTANDSAUFNAHME	OKT. 78	MI
PLANAUSARBEITUNG	DEZ. 79	KR
GEÄNDERT	JAN. 80	KR
GEÄNDERT	JULI 80	KR
GEÄNDERT	DEZ. 80	KR

PLANAUSGANG
PASSAU, DEN

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
ARCHITEKT
85 553

ARCHITEKT ABK-ING.
JOSEF VOGGENREITER
M A R [illegible] 8
8 3 9 0 P A S S A U
TELEFON 0851/33434